

ASCLEPIO UG (haftungsbeschränkt)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ärzte

Stand 01.01.2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsbedingungen gelten in sämtlichen Geschäftsbeziehungen zwischen Arzt und ASCLEPIO UG (haftungsbeschränkt), nachfolgend "ASCLEPIO".

§ 2 Vertragsgegenstand

ASCLEPIO vermittelt frei- oder nebenberuflich tätige Ärzte (im Folgenden als „Arzt“ bezeichnet) als ärztliche Vertretungen auf Zeit und/oder als Festanstellung an Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen (nachfolgend als „Klinik“ bezeichnet).

§ 3 Leistungen

Ärzte registrieren sich in einer Datenbank und übermitteln hierzu ein von ASCLEPIO bereitgestelltes Formular. Dieses Formular enthält persönliche und berufsrelevante Informationen, die wahrheitsgemäß vom Arzt eingetragen wurden. Zusätzlich fordert ASCLEPIO Zeugnisse über berufliche Qualifikationen als Kopie an.

Beauftragt eine Klinik ASCLEPIO mit der Vermittlung einer Honorararztvertretung, prüft ASCLEPIO, ob ein in der Datenbank befindlicher Arzt den Anforderungen der gesuchten Honorararztvertretung entspricht. Die Auswahl erfolgt nach sorgfältigem Ermessen.

Nach erfolgter Auswahl unterbreitet ASCLEPIO der Klinik Vorschläge und übermittelt die Daten des jeweiligen Arztes, ohne für die Richtigkeit für die vom Arzt gemachten Aussagen eine Gewähr zu übernehmen.

Nach Bestätigung des Angebotes von Klinik und Arzt übernimmt ASCLEPIO die Koordinierung der Vertragsverhandlung, Vertragsabschluss, sowie die Organisation der Durchführung der Honorararztvertretung, sowie weitere durch den Arzt gewünschte administrative Tätigkeiten.

§ 4 Datenverarbeitung, Qualifikations- u. Identitätsprüfung

Der Arzt gibt mit seiner Anmeldung bei ASCLEPIO sein Einverständnis zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten. Der Arzt ist einverstanden, dass ASCLEPIO die vom Arzt bereitgestellten Daten anonymisiert an potentielle Auftraggeber übermittelt.

Der Arzt willigt einer Prüfung seiner Qualifikation durch ASCLEPIO ein. Hierzu kann ASCLEPIO bei Landesärztekammer und/oder weiter genannten Referenzquellen Anfragen bezüglich der Qualifikation stellen. Die Klinik wird eine abschließende Prüfung der vom Arzt gemachten Angaben über seine Qualifikation und Identität vornehmen und entscheidet in Eigenverantwortung, ob der Arzt für die geforderten Anforderungen geeignet ist.

ASCLEPIO sichert zu, die Informationen bestimmungsgemäß und unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes zu verwenden. Das Einverständnis kann jederzeit vom Arzt widerrufen werden.

§ 5 Vertrag über Honorararztvertretung

Der Vertrag zur Übernahme einer Honorararztvertretung wird zwischen Klinik und Arzt schriftlich geschlossen. ASCLEPIO nimmt eine gesondert vertraglich fixierte Vermittlerrolle zwischen Klinik und Arzt ein. Die Vergütung erfolgt gemäß § 9 der AGB. Nebenvereinbarungen im Vertrag zwischen Klinik und Arzt sind schriftlich zu fixieren. ASCLEPIO ist zusätzlich in Kenntnis zu setzen.

Der Arzt verpflichtet sich zudem, der Klinik seine Qualifikationsnachweise (Approbation, Zeugnisse, Personalausweis/Reisepass) als Original oder beglaubigte Kopie vorzulegen.

Wöchentlich ist ASCLEPIO ein von Arzt und Klinik unterschriebener Zeiterfassungsbogen zu übermitteln.

§ 6 Weisungsbefugnis der Klinik gegenüber dem Arzt

Die Klinik ist dem Arzt hinsichtlich der Durchführung seiner ärztlichen Tätigkeit nicht weisungsbefugt. Einsatzzeiten und Einsatzumfang sind im Honorararztvertrag vertraglich geregelt und können im beidseitigem Einvernehmen abgeändert werden. Bei Änderungen muss ASCLEPIO in jedem Fall informiert werden.

§ 7 Dienstkleidung

Der Arzt setzt seine eigene Dienstkleidung ein. Sofern spezielle Funktionskleidung erforderlich ist (OP, ITS, Röntgen, etc.), so wird sie dem Arzt durch die Klinik unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 8 Hilfsmittel, Werkzeuge, Materialien

Die zu der Dienstleistung gehörenden Hilfsmittel, Werkzeuge und Materialien werden grundsätzlich vom Arzt gestellt. Die Klinik hat die hierfür nachweisbaren Kosten zu tragen. Die Klinik kann auf den Umstand bestehen, dem Arzt die Hilfsmittel, Werkzeuge und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Abrechnung und Vergütung des Arztes

Sofern nicht anders ausdrücklich schriftlich vom Arzt gewünscht, erfolgt gemäß Servicepaket 1 (siehe § 16) die Abrechnung der erbrachten Leistung durch ASCLEPIO im Namen und Vollmacht des Arztes. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall zunächst auf das Konto von ASCLEPIO und wird nach Eingang unverzüglich auf das vom Arzt

angegebene Konto weitergeleitet. ASCLEPIO übernimmt die Überwachung der termingerechten Zahlungseingänge.

§ 10 Provision

Die Kosten entstehen dem Arzt nur bei erfolgter Buchung von Servicepaketen (siehe § 16). Die Kosten für die Servicepakete sind der Preistabelle zu entnehmen und werden dem Arzt in Rechnung gestellt.

§ 11 Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung des Arztes wird über den geschlossenen Vertrag zwischen Klinik und Arzt geregelt. Zusätzlich muss der Arzt vor Beginn einer vermittelten Honorararztstätigkeit eine Berufshaftpflichtversicherung der Klinik nachweisen. Eine Haftung seitens ASCLEPIO wird ausdrücklich ausgeschlossen. Nach gesonderter Beauftragung kann ASCLEPIO dem Arzt eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung vermitteln – siehe § 16 Servicepakete.

§ 12 Gewährleistung und Haftung

ASCLEPIO ist kein Vertragspartner im Honorararztvertrag zwischen Klinik und Arzt. ASCLEPIO ist kein Vertragspartner im Behandlungsvertrag zwischen Arzt und Patient.

Arzt und Klinik handeln in eigener Verantwortung. Weder Arzt noch Klinik ist Erfüllungsgehilfe von ASCLEPIO, daher haftet ASCLEPIO nicht für Schadensersatz aus Schäden ärztlicher Tätigkeit oder ärztlicher Pflichtverletzung.

ASCLEPIO haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden, die aus dem Vermittlungsvertrag entstehen, begrenzt.

ASCLEPIO übernimmt keine Gewähr für die vom Arzt gemachten Angaben über Qualifikation und Identität.

§ 13 Bestandsschutz

Ein Bestandsschutz wird seitens ASCLEPIO nicht erhoben.

§ 14 Sorgfaltspflicht des Arztes

Der Arzt verpflichtet sich bei einer durch ASCLEPIO vermittelten Honorararztstätigkeit, die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig, nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der ärztlichen Kunst auszuführen.

§ 15 Verhinderung einer angenommenen Honorararztstätigkeit, Kündigung

Sollte ein Arzt vor oder während seiner Honorararztstätigkeit unverschuldet erkranken, informiert er umgehend ASCLEPIO. Ein entsprechendes Attest ist binnen 3 Tagen einzureichen, bei unattestiertem krankheitsbedingten Ausfalls, behält sich ASCLEPIO eine Bearbeitungsgebühr von 350€ zzgl. MwSt. in Rechnung zu stellen.

Beide Vertragspartner können einen bereits unterschriebenen Vertrag beim Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist kündigen – es entstehen keine Kosten seitens ASCLEPIO. Sollte ein Vertrag ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes

seitens des Arztes gekündigt werden, so behält sich ASCLEPIO vor, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 350€ zzgl. MwSt. in Rechnung zu stellen.

§ 16 ASCLEPIO Servicepakete

Die von ASCLEPIO angebotenen Servicepakete sind in Anlage 1 zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. Sie können von ASCLEPIO jederzeit geändert werden.

Das Servicepaket 1 umfasst die Vertragserstellung, Rechnungsstellung, Mahnbetreuung und ein individuelles Orientierungspaket.

Das Servicepaket 2 umfasst die Vermittlung einer Berufshaftpflicht, die Vermittlung einer Unfallversicherung und Informationen zu Rentenfragen und ärztlichem Versorgungswerk.

Der Servicepaket 3 umfasst die Organisation zur honorarärztlichen Selbständigkeit (Steuerfragen, Krankenvorsorge, Rentenabsicherung).

Die Kosten der Servicepakete sind der aktuellen Preisliste zu entnehmen.

§ 17 Verschwiegenheit

Arzt, Klinik und ASCLEPIO vereinbaren wechselseitig, Stillschweigen über sämtliche vertrauliche Informationen der Geschäftsbeziehung zu wahren.

§ 18 Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist

§ 19 Rechtswahl

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Osnabrück.